



Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte (WBS)

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind als allgemeine Verwaltungsvorschriften Grundlage für diese Kriterien und werden bei der Bemessung der Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS zu Grunde gelegt. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Leistungszahlen, der Struktur der Weiterbildungsstätte sowie deren personeller und materieller Ausstattung im Einzelfall getroffen. Hierzu finden die von den Fachkommissionen erarbeiteten und vom Vorstand beschlossenen Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS Anwendung. Für die zeitlichen Abstufungen sind die jeweils aufgeführten Kriterien vollständig zu erfüllen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Die Teilnahme an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung wird bei der Entscheidung berücksichtigt.

Facharzt Haut- und Geschlechtskrankheiten

(Vorstandsbeschluss 25.11.2020, geändert am 16.06.2021)

<u>personelle Voraussetzungen</u>	
• FÄ/FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	ja / nein
• mehrjährig erfahren (mindestens 30 Monate FA-Anerkennung)	ja / nein
• persönliche fachliche Eignung	ja / nein
• Vertretungsregelung	ja / nein
• Vorlage eines Weiterbildungsplans	ja / nein
• gültiges Fortbildungszertifikat der ÄKSA	ja / nein
• Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein
<u>räumliche bzw. apparative Voraussetzungen</u>	
• Arztzimmer bzw. eigenes Sprechzimmer (auch pro Arzt in Weiterbildung)	ja / nein
• Internetverbindung, Medienausrüstung für Telemedizin	ja / nein
• Entsprechend der beantragten Kompetenzbereiche der Weiterbildungsordnung: Nachweis der notwendigen Räumlichkeiten und Apparate/Geräte/ Ausstattung (Grundrisse, ggf. Fotodokumentation, Raumbeschreibung, Aufstellung der Geräte und ggf. Betriebserlaubnis/ Qualifikationsnachweis)	ja / nein
<u>Patientenzahl im ambulanten Bereich</u>	
• mind. 600 fachspezifische Patienten/Quartal/ (pro Arzt in Weiterbildung)	ja / nein

allgemeine Erläuterungen:

Entsprechend der Weiterbildungsordnung werden nachfolgend Kompetenzbereiche definiert, denen eine entsprechende Weiterbildungszeit zugeordnet wird. Bei der Beantragung soll sich der Antragsteller in seinem Antrag auf die definierten Kompetenzbereiche beziehen und pro Kompetenzbereich detailliert darlegen, welche personellen, räumlichen und apparativen Voraussetzungen vorliegen, um die Weiterbildungsinhalte vollumfänglich vermitteln zu können.

Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz

	Kompetenzbereich	Weiterbildungszeit
I	allgemeine Dermatologie	12 Monate
II	dermatologische Onkologie	3-6 Monate
III	dermatologische Allergologie	3-6 Monate
IV	operative Dermatologie incl. Phlebologie und Lymphologie	3-9 Monate
V	dermatologische Infektiologie incl. Venerologie	3-6 Monate
VI	entzündliche Erkrankungen der Haut und Systemerkrankungen mit kutaner Beteiligung	3-6 Monate
VII	Querschnittsbereich Notfälle, Fallkonferenzen, apparative Funktionsdiagnostik und Therapie	3-12 Monate
VIII	Grundlagen der Ästhetischen Dermatologie	3 Monate

*Für das Fehlen von Kompetenzbereichen kann die maximale Weiterbildungszeit von 60 Monaten um die entsprechende Weiterbildungszeit reduziert werden. Ggf. bestehende Kooperationen sind zu benennen. Die maximale Weiterbildungszeit im ambulanten Bereich beträgt 30 Monate.